



Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung

Master of Science (M.Sc.)

Professional Software Engineering

vom 16.12.2024

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 97) sowie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen mit Beschluss vom 13.12.2024 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 16.12.2024 zugestimmt.

§ 1 Ziel / Geltungsbereich

- (1) Ziel der Externenprüfung ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unternehmen und Selbständigen durch ein berufsbegleitendes, konsekutives Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads „Master of Science“ zu ermöglichen.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus der angewandten Forschung zu bearbeiten.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Science (M.Sc.) im Bereich „Professional Software Engineering“.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. Ein qualifizierter Studienabschluss in einem facheinschlägigen Studiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS. Als facheinschlägiges Studium werden angesehen:
 - Studiengänge der Informatik.
 - Studiengänge der Wirtschaftsinformatik.
 - Technische, mathematische bzw. ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit Informatikanteilen von mindestens 45 ECTS. Über die zu den Informatikanteilen zuzurechnenden Studienanteile entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt. Fehlende ECTS-Punkte können durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen nachgewiesen werden.
 - Zu den oben genannten als äquivalent zuzuordnende Studiengänge. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt.
2. Gute Beherrschung der deutschen und/oder englischen Sprache (siehe §12 Veranstaltungssprache):
 - für die Durchführung des Studienprogramms in vorrangig deutscher Sprache Englisch Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER, oder
 - für die Durchführung des Studienprogramms in ausschließlich englischer Sprache Englisch Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER.
3. Die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme am vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation @ Reutlingen University.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die durch ihren ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden. Im Übrigen müssen die Bewerber/innen, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul „Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis“ ableisten. Die Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der 30 ECTS entsprechenden Qualifikationen. Das Modul ist unbenotet.

(3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form/Übersicht zur akademischen und beruflichen Laufbahn
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums
3. Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium
4. Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation @ Reutlingen University
5. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (siehe §12 Veranstaltungssprache):
 - 5.1. Für die Durchführung des Studienprogramms in vorrangig deutscher Sprache:
 - a) Nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.

- b) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.

- 5.2. Für die Durchführung des Studienprogramms in ausschließlich englischer Sprache:

- a) Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.

(2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

(1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 (Erststudium mit mindestens 210 ECTS Leistungspunkten) und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master-These obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.

(3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.

- (4) Die Gesamtnote berechnet sich aus dem gemäß ECTS Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist die Leitung der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die akademische Leitung des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University darf nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie oder er kann als beratendes Mitglied am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master-Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master-Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 50 ECTS Leistungspunkten und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master-Thesis erfolgen. Das Thema der Master-Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden.
- (3) Die Master-Thesis ist in englischer Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden und bei Befürwortung durch die Prüferin oder den Prüfer, kann der Prüfungsausschuss die Master-Thesis in deutscher Sprache zulassen. Zusätzlich sind eine elektronische Version der Master-Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung in elektronischer Form abzugeben.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master-Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz (3) geregelte Abgabe der Master-Thesis.
- (5) Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt eine Note für die schriftliche Master-Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls Master-Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Master-Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Kolloquium zusammen.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen, für welchen 90 ECTS Leistungspunkte erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine Notenverteilungsskala für die Abschlussnote. Diese wird basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 9 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn die Teilnehmerin der Teilnehmer seit der Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 die Prüfung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgreich abgelegt hat. In nicht vertretbaren Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung beschließen.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Wahlpflichtmodule sind in Tabelle 2 aufgeführt. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Ein Modul kann nicht mehrfach belegt werden.
- (2) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 2 hinzugefügt werden.
- (3) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Versuch unternommen hat.

§ 12 Veranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungen im Studienprogramm zur Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Knowledge Foundation @ Reutlingen University sowie die Externenprüfung selbst kann wahlweise in einer deutschsprachigen Variante (vorrangig deutsche Sprache mit vereinzelten englischsprachigen Modulen) oder in einer englischsprachigen Variante (ausschließlich englische Sprache) stattfinden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studienprogramms, die ab dem Sommersemester 2025 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 16.12.2024



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

**Tabelle 1: Prüfungsplan Master of Science „Professional Software Engineering“
(mit Erststudium 210 ECTS Leistungspunkte)**

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ¹	Prüfungsform
M 1	Methoden und Technologien professioneller Programmierung Methods and Technologies of Professional Programming	5	b	PA
M 2	Software Engineering Software Engineering	5	b	HA, RE
M 3	Datenbanksysteme Database Systems	5	b	PA
M 4	Cloud Computing Cloud Computing	5	b	PA
M 5	Frontend-Entwicklung Frontend Development	5	b	PA
M 6	Backend-Entwicklung Backend Development	5	b	PA
M 7	Softwarearchitektur Software Architecture	5	b	PA
M 8	Softwareprojekt 1 Software Project 1	5	b	PA, RE
M 9	Softwareprojekt 2 Software Project 2	10	b	PA, RE
M 10	Wahlpflichtmodul 1 Elective Subject 1	5	b	PA
M 11	Wahlpflichtmodul 2 Elective Subject 2	5	b	PA
M 12	Master-Thesis Master's Thesis	30	b	MT
Summe		90	—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KL - Klausur

RE - Referat

HA - Hausarbeit

MT - Master-Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

¹ b = benotet, u = unbenotet

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ²	Prüfungsform
W 1	Distributed Ledger Technology Distributed Ledger Technology	5	b	PA
W 2	Big Data-Technologien Big Data Technologies	5	b	PA
W 3	Internet of Things Internet of Things	5	b	PA

Legende der Prüfungsleistungen:

KL - Klausur

RE - Referat

HA - Hausarbeit

MT – Master-Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

² b = benotet, u = unbenotet